

Satzung der Begräbniskasse Lerbach vom 15. Januar 1957 in der Fassung des 5. Nachtrages vom 25. Februar 2010

§ 1 Name und Zweck der Sterbekasse

1. Die Kasse führt den Namen Begräbniskasse Lerbach.
Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz-VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992. (BGBL. 1993 I S. 2) und hat ihren Sitz in Lerbach.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder, spätestens beim Erreichen des 85. Lebensjahres, das im § 5 festgelegte Sterbegeld.

§ 2 Aufnahmefähigkeit

1. In die Kasse aufgenommen werden können Personen bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres.

§ 3 Antrag

1. Wer der Sterbekasse beitreten will, hat beim Vorstand mit Angabe seines Geburtsdatums einen Aufnahmeantrag zu stellen. Gleichzeitig erklärt der Antragsteller mit seiner Unterschrift, dass er gesund ist. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und übergibt im Falle der Annahme dem Antragsteller den Versicherungsausweis. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Beitrag

1. Der Beitrag beträgt bei Eintritt in die Kasse:

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	jährlich 3,00 €
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	jährlich 6,50 €
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	jährlich 9,50 €
bis zum vollendeten 55. Lebensjahr	Jährlich 15,50 €

Bei Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, beträgt der Folgebeitrag ab dem 19. Lebensjahr 5,50 €.

2. Der Beitrag wird jährlich durch Abbuchung eingezogen.

§ 5 Leistungen

1. Im Todesfall zahlt die Sterbekasse für Mitglieder gegen Vorlage der Sterbeurkunde 300 €. Der Versicherungsbetrag wird automatisch beim Erreichen des 85. Lebensjahres ausgezahlt.

2. Der Vorstand kann das Sterbegeld an den Inhaber des Mitgliedsausweises mit befreiender Wirkung zahlen. Er ist befugt, die Empfangsberechtigung zu prüfen; insbesondere kann er, wenn nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Erreichen des 85. Lebensjahres, durch den Tod, durch Austritt oder Ausschließung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 3 Monatsbeiträgen trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder wenn es bei seiner Aufnahme eine unwahre Erklärung über seinen Gesundheitszustand oder über sein Alter abgegeben hat.
2. Ein Ausschluss wegen Abgabe einer falschen Erklärung kann nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Beitritt des Mitgliedes erfolgen.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und vermögensrechtlichen Ansprüche an die Begräbniskasse.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen oder die Aufsichtsbehörde es anordnet, einberufen werden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Vorstand zu wählen,
 - b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - c) die Jahresrechnung anzuerkennen,
 - d) 2 Rechnungsprüfer zu bestellen,
 - e) etwaige Einsprüche gegen Bescheide des Vorstandes zu prüfen,
 - f) eventuell Satzungsänderungen zu beschließen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, dieser setzt sich zusammen aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Verringert sich die Zahl der Vorstandmitglieder auf weniger als drei, so hat der Vorstand sich auf drei Personen aus den Kassenmitgliedern zu ergänzen. Diese Ergänzung gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem ersten Vorsitzenden, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer der darauf folgenden drei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Begräbniskasse. Er hat insbesondere am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 9 Vermögen

1. Das Vermögen ist bei der Volksbank im Harz eG (ehemals Privatsparkasse zu Lerbach) anzulegen. Die Mitgliederversammlung kann eine anderweitige Anlage beschließen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher der Kasse zu prüfen.
2. Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

§ 11 Vergütung für Vorstand und Rechnungsprüfer

1. Über die Vergütung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Versicherungsmathematische Prüfung

1. Alle fünf Jahre, erstmalig am 31.12.1958 ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufzustellen. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die über die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages entscheidet.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst werden. Dieselbe Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob die Versicherungsverträge erlöschen oder auf eine andere Versicherungsunternehmung übertragen werden sollen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Aufsicht

1. Die Aufsicht der Kasse fällt seit 1990 in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Osterode am Harz.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist am 12. Mai 2010 durch die Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Sie tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Lerbach, den 25. Mai 2010

Udo Raab
1. Vorsitzender

Wieland Schmidt
2. Vorsitzender

Herbert Neitzel
Kassierer

Annegret Schmidt
Schriftführerin